



Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 1. November 1966 zu Dortmund gegründete Verein trägt den Namen Florian Singers Dortmund e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Die Aufgabe des Vereins besteht in der Pflege von Musik, insbesondere des Chorgesangs, zur Verwirklichung folgender grundlegender Ziele:
 - a) Förderung der Allgemeinheit durch Bereitstellung eines Rahmens zur sozialen Integration und Selbstverwirklichung.
 - b) Förderung der Jugend im Rahmen jugendpflegerischer Maßnahmen und durch Anregung der freien und öffentlichen Jugendpflege.
 - c) Förderung internationaler Beziehungen als Beitrag zur Völkerverständigung.
2. So hält der Verein regelmäßig musikalische Übungsstunden ab, veranstaltet Konzerte, organisiert internationale Austauschbesuche und stellt sich bei entsprechender Gelegenheit in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede musikalisch begabte Person sein, die die Bereitschaft mitbringt, den Erfordernissen einer solchen Mitgliedschaft nachzukommen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützen will, ohne selbst musikalisch tätig zu sein.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Minderjährige müssen zusätzlich die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die musikalische Eignung, die der musikalische Leiter feststellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Wegen besonderer Verdienste um den Verein können vom Vorstand Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Mitglied in den Verein aufgenommen wurde. Dies gilt für alle Vereinsmitglieder, solange die Abteilungssatzungen nichts anderes regeln.
3. Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Es bleibt für seine bis dahin entstandenen Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht. Minderjährige Mitglieder können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter abstimmen. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7

Beiträge

Von aktiven und fördernden Mitgliedern sind Beiträge zu leisten, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal zu Beginn eines Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung) durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Bei der folgenden Wahl darf einer der beiden Kassenprüfer nicht wiedergewählt werden, während der andere wiedergewählt werden sollte;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über Berufungen nach § 4 der Satzung;
- i) Entgegennahme des Berichts des musikalischen Leiters.

5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10

Der Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Schatzmeister.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Abteilungsvorständen.

3. Der geschäftsführende Vorstand

a) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende sowie ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

b) wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

c) besorgt die laufenden Geschäfte. Er legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit, verwaltet das Vereinsvermögen, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und legt seine Tätigkeit in einer besonderen Geschäftsordnung fest. Er verpflichtet den musikalischen Leiter.

d) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes der Stellvertreter oder eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

4. Der erweiterte Vorstand

a) ist zuständig für Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorzutragen sind; für die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind; für die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.

b) ergänzt sich durch die Abteilungsvorstände, indem diese von den Abteilungsversammlungen gewählt werden.

5. Der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Abteilungen

1. Der Florian Singers Erwachsenenchor verwaltet und führt sich im Rahmen des Vereins Florian Singers Dortmund e.V. selbständig. Näheres regelt die Abteilungssatzung.
2. Der Florian Singers Kinder- und Jugendchor verwaltet und führt sich im Rahmen des Vereins Florian Singers Dortmund e.V. selbständig. Näheres regelt die Abteilungssatzung.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt es, weitere musikalische Abteilungen zu bilden. Für die gilt in gleicher Weise die Satzung der Florian Singers Dortmund e.V.

§ 13

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Chorverband e.V., im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Chorverband Dortmund e.V.
2. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 14

Satzungsänderung

Beschlüsse über Änderung der Vereinssatzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Chor-Stiftung Chorverband NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 30. September 1991 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung vom 9. Dezember 1969 außer Kraft.



Abteilungssatzung Erwachsenenchor

§ 1

Name und Sitz

Entspricht dem § 1 der Vereinssatzung.

§ 2

Zweck

Entspricht dem § 2 der Vereinssatzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Entspricht dem § 3 der Vereinssatzung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder der Abteilung können Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die Interesse an der Erfüllung der Aufgaben des Chores haben.

Mit Vollendung des 25. Lebensjahres wird jedes aktive Mitglied der Abteilung Kinder- und Jugendchor automatisch Mitglied in der Abteilung Erwachsenenchor des Vereins und wechselt somit in den Erwachsenenchor.

2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, ohne selbst musikalisch tätig zu sein.

3. Die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt gemäß der Vereinssatzung der Florian Singers Dortmund e.V.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder des Florian Singers Erwachsenenchores Stimmrecht. Minderjährige können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter abstimmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6

Organe des Florian Singers Erwachsenenchores

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) der Abteilungsvorstand.

§ 7

Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung der Florian Singers Dortmund e.V. einberufen. Im übrigen ist sie auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies beantragt.

2. Eine Abteilungsversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Abteilungsversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden der Abteilung oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den 1. Schriftführer der Abteilung protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Abteilungsvorstandes;
- b) Festsetzung einer Abteilungsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand der Florian Singers Dortmund e.V. genehmigt werden muss;
- c) Beratung aller Angelegenheiten des Florian Singers Erwachsenenchores;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstandes;
- e) Entgegennahme des Berichts des musikalischen Leiters.

5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung schriftlich und begründet beim Abteilungsvorstand einzureichen.

§ 8

Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden der Abteilung
- b) dem 2. Vorsitzenden der Abteilung
- c) dem 1. Schriftführer der Abteilung
- d) dem 2. Schriftführer der Abteilung
- e) dem 1. Kassierer der Abteilung
- f) dem 2. Kassierer der Abteilung

2. Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden der Abteilung einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden der Abteilung. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden der Abteilung und dem 1. Schriftführer der Abteilung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorstand der Florian Singers Dortmund e.V. zu übergeben.

3. Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist vor der Jahreshauptversammlung der Florian Singers Dortmund e.V. durchzuführen.

4. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Abteilungsvorstandes der Stellvertreter oder eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

5. Der Abteilungsvorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Abteilung und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Florian Singers Erwachsenenchores. Er legt die Tagesordnung für die Abteilungsversammlung fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit und legt diese in einer besonderen Geschäftsordnung fest.

5. Der Abteilungsvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Abteilungsordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Inkrafttreten der Abteilungssatzung

Die Abteilungssatzung ist gemäß § 12 der Satzung der Florian Singers Dortmund e.V. Bestandteil der Vereinssatzung und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Abteilungssatzung Kinder- und Jugendchor

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 20. Juni 1991 zu Dortmund gegründete Chor trägt den Namen Kinder- und Jugendchor der Florian Singers Dortmund e.V.
2. Der Sitz ist Dortmund.
3. Der Kinder- und Jugendchor ist eine selbständige Jugendabteilung innerhalb des Vereins Florian Singers Dortmund e.V.

§ 2

Zweck

1. Der Florian Singers Kinder- und Jugendchor verfolgt dieselben Ziele wie der Verein Florian Singers Dortmund e.V.
2. Darüber hinaus werden Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebot für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit angeboten und betrieben.
3. Das gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossene Menschen erziehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Florian Singers Kinder- und Jugendchor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Florian Singers Kinder- und Jugendchor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder der Abteilung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder der Abteilung können Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren werden, die Interesse an der Erfüllung der Aufgaben des Chores haben. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres wird jedes aktive Mitglied der Abteilung Kinder- und Jugendchor automatisch Mitglied in der Abteilung Erwachsenenchor des Vereins und wechselt somit in den Erwachsenenchor.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, ohne selbst musikalisch tätig zu sein.
3. Die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt gemäß der Vereinssatzung der Florian Singers Dortmund e.V.
4. Für minderjährige Mitglieder der Abteilung Kinder- und Jugendchor beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Quartalsende.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder des Florian Singers Kinder- und Jugendchores Stimmrecht. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter abstimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6

Organe des Florian Singers Kinder- und Jugendchores

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) der Abteilungsvorstand.

§ 7

Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung der Florian Singers Dortmund e.V. einberufen. Im übrigen ist sie auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies beantragt.

2. Eine Abteilungsversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Abteilungsversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden der Abteilung oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den 1. Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Abteilungsvorstandes;
- b) Festsetzung einer Abteilungsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand der Florian Singers Dortmund e.V. genehmigt werden muss;
- c) Beratung aller Angelegenheiten des Florian Singers Kinder- und Jugendchores;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstandes;
- e) Entgegennahme des Berichts des musikalischen Leiters.

5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung schriftlich und begründet beim Abteilungsvorstand einzureichen.

§ 8

Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden der Abteilung
- b) dem 2. Vorsitzenden der Abteilung
- c) dem 1. Schriftführer der Abteilung
- d) dem 2. Schriftführer der Abteilung
- e) dem 1. Kassierer der Abteilung
- f) dem 2. Kassierer der Abteilung

2. Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden der Abteilung einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden der Abteilung. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden der Abteilung und dem 1. Schriftführer der Abteilung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorstand der Florian Singers Dortmund e.V. zu übergeben.

3. Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist vor der Jahreshauptversammlung der Florian Singers Dortmund e.V. durchzuführen.

4. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Abteilungsvorstandes der Stellvertreter oder eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

5. Der Abteilungsvorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Abteilung und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Florian Singers Kinder- und Jugendchores. Er legt die Tagesordnung für die Abteilungsversammlung fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit und legt diese in einer besonderen Geschäftsordnung fest.

6. Der Abteilungsvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Abteilungsordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Inkrafttreten der Abteilungssatzung

Die Abteilungssatzung ist gemäß § 12 der Satzung der Florian Singers Dortmund e.V. Bestandteil der Vereinssatzung und tritt am gleichen Tag in Kraft.